



Rundschreiben 05/2020

Betriebsbesuche: Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Situation haben der Vorstand und die Berater beschlossen, dass vorerst keine absolut notwendigen Beratungsbesuche in den Betrieben erfolgen sollen. Wir wollen eine mögliche Ausbreitung der Viren durch Betriebsbesuche unbedingt vermeiden!

Der Berater ist aber selbstverständlich weiter für Sie da und telefonisch, per WhatsApp und per Mail erreichbar. Die anstehenden Beratungsbesuche werden sobald wie möglich nachgeholt.

Wir hoffen, dass sich die Situation bis Anfang April zumindest einigermaßen normalisiert und ein Absatz von Pflanzen weiterhin möglich bleibt.

Bitte denken auch Sie an mögliche Corona-Fälle in Ihren Betrieben. Um einen Totalausfall aller Mitarbeiter zu verhindern, sollten diese in mindestens zwei oder mehr Gruppen geteilt werden, die möglichst wenig miteinander zu tun haben. Sollten diese Gruppen im gleichen Betriebsteil tätig sein, sollten sie auch getrennt voneinander Pausen machen. In jeder Gruppe sollte auch jemand vom Führungspersonal vertreten sein.

Einschränkungen des Publikumsverkehrs und des Absatzes von Blumen und Pflanzen

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich haben die einzelnen Landkreise anscheinend unterschiedlich – zumindest vorerst noch.

In den Landkreisen Oldenburg und Vechta sind von der Schließung für den Publikumsverkehr folgende Ausnahmen aktuell noch gültig: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich (Heilberufe).

Im Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück mussten jetzt neben den bisherigen umfangreichen Schließungen im Einzelhandel nun auch Friseure, Tattoo-, Nagel- und Kosmetikstudios zunächst befristet bis zum 2. April zumachen. **Bau- und Gartenmärkte dürfen ausschließlich an Gewerbetreibende gegen Vorlage entsprechender Nachweise verkaufen, auch dies gilt zunächst befristet bis zum 2. April. Für Privatkunden bleiben Bau- und Gartenmärkte zunächst befristet bis zum 2. April geschlossen. Lieferdienste sind weiterhin für alle Branchen zulässig!**

Vielleicht sollten Einzelhandelsbetriebe nun ganz verstärkt Lebensmittel in ihr Sortiment nehmen (z. B. frische Kräuter und Gemüse [inkl. Jungpflanzen] oder Nudeln, Wein und Pesto) und einen eigenen Bestell- und Lieferservice organisieren...

Nachfolgend eine Kurzinformation zur betrieblichen Pandemieplanung. Es handelt sich um einen Auszug des „Handbuchs Betriebliche Pandemieplanung“. Siehe:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.pdf?__blob=publicationFile

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Influenzapandemieplanung in Unternehmen“

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat als Ergebnis der Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine „Kurzinformation für die betriebliche Pandemieplanung“ veröffentlicht. Sie soll Unternehmen unterstützen, die betriebsinterne Notfallpläne für den Fall einer Grippepandemie erstellen wollen. Ebenso gibt die Kurzinformation einen Überblick über zu berücksichtigende rechtliche, behördliche und infrastrukturelle Aspekte.

Beim Auftreten einer weltweiten Influenzaepidemie – einer Pandemie – werden alle Lebensbereiche und damit auch sämtliche Unternehmen, kleine wie große, betroffen oder sogar bedroht sein. Eine Pandemie kann dabei nicht nur eine veränderte Nachfrage nach Produkten oder Leistungen bewirken, sondern auch die Infrastruktur der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt gefährden. Eine Vielzahl von Ressourcen könnte nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten kann dies zu einem Dominoeffekt führen, der auch große Teile der Funktionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft lähmen könnte. Unternehmen sollten sich daher bereits jetzt auf mögliche Existenz bedrohende Auswirkungen, wie etwa eine hohe Erkrankungsrate des Personals oder den Ausfall von wichtigen Ressourcen, vorbereiten.

Ziel dieser Kurzinformation ist es, auf mögliche Auswirkungen einer Influenzapandemie hinzuweisen, Ihnen eine Hilfestellung beim Ermitteln Ihrer Betroffenheit zu geben, sowie erste Anhaltspunkte für Maßnahmen aufzuzeigen, die für ein Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebs in Betracht kommen.

Influenzapandemie – Besonderheiten, Infektionsweg und Auswirkungen

Eine Influenzapandemie wird von einem neuen Influenzavirus verursacht, gegen das in der Bevölkerung keine Immunität besteht und gegen das es zu Beginn der Pandemie noch keinen spezifischen Impfstoff geben wird. Sie kann sich damit schneller ausbreiten als die jedes Jahr wiederkehrende, saisonale Influenzawelle und zu vielen schweren Krankheitsverläufen führen. An der jährlich wiederkehrenden Influenzawelle erkranken 10 – 20 % der Bevölkerung; bei einer Influenzapandemie können dagegen 30 % oder mehr Menschen einer Region erkranken.

Anmerkung des Beraters: In dem Fall der aktuellen Corona-Pandemie rechnen einige Experten mit einer Erkrankung von bis zu 80 % der Bevölkerung.

Es muss damit gerechnet werden, dass im Verlauf einer Influenzapandemie ein großer Teil der Belegschaft erkrankt und zudem aus anderen Gründen (z. B. der Pflege erkrankter Angehöriger, oder der Angst vor Ansteckung) nicht am Arbeitsplatz erscheinen wird, so dass es zu Personalausfällen von weit größerem Ausmaß kommen kann.

Unternehmen sollten daher davon ausgehen, dass die Betroffenheit durch Personalausfall deutlich über der reinen durch Influenza bedingten Erkrankungsquote liegen kann

Das Virus wird von infizierten Personen in erster Linie durch kleine Tröpfchen übertragen, die sie beim Ausatmen, Sprechen und besonders beim Husten und Niesen in der näheren Umgebung – ca. 1,5 Meter – verbreiten. Die in den Tröpfchen enthaltenen Viren können auf Oberflächen ihre Ansteckungsfähigkeit 48 Stunden oder länger behalten. Wenn eine Person an Influenza erkrankt ist, sind besonders die Hände durch Niesen und Husten mit Viren belastet. Eine infizierte Person kann daher bereits einen Tag vor dem Auftreten von Krankheitszeichen andere Menschen mit dem Influenzavirus anstecken.

Betriebliche Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Influenzapandemie

Die folgenden drei Schritte zeigen mögliche Vorüberlegungen und Maßnahmen von Unternehmen in der Vorbereitung auf eine Influenzapandemie.

Erster Schritt: Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen

Wesentlich ist, in einem ersten Schritt festzustellen, wie sich eine Influenzapandemie in der oben beschriebenen Ausprägung auf das Unternehmen auswirken könnte. Hierzu sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

- Welche Geschäftsprozesse sind unentbehrlich und welche Auswirkungen hätte der Ausfall auf das Unternehmen?

- Bestehen besondere Vorgaben auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen, Rechtsverordnungen usw. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit essentieller Geschäftsprozesse?
- Bestehen vertragliche Verpflichtungen, mit denen Kunden das Erbringen von Leistungen zugesagt wurde?
- Welche Konsequenzen hätte der Ausfall der eigenen Geschäftstätigkeiten auf das Umfeld? Wäre das Unternehmen nach der Pandemie noch existenzfähig?

Zweiter Schritt: Interne Betriebsabläufe untersuchen

Unternehmensinterne Abläufe und Prozesse sind ebenso wie Kooperationen mit Externen auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu prüfen:

- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen ständig überwacht bzw. können nicht unterbrochen werden?
- Welche Zulieferer und Versorger (u. a. Strom, Wasser, Gas) sind für den Betrieb unentbehrlich?
- Welche von Externen erbrachte Dienstleistungen (z. B. Wartung, Entstörung) sind für den Betrieb unentbehrlich?
- Wo muss Vorsorge getroffen werden (z. B. Kraftstoffversorgung, medizinische Versorgung), und wo bestehen Abhängigkeiten von Bevorrechtigungen, Sondergenehmigungen von Behörden (z. B. Zugang zu gesperrten Gebieten)?

Dritter Schritt: Unternehmensziele festlegen und umsetzen

Das Unternehmen muss über seine grundsätzliche Vorgehensweise entscheiden, ob und wie weit der Betrieb aufrechterhalten werden soll sowie welche besonderen Maßnahmen dazu erforderlich sind. Bei jeder vorgesehenen Maßnahme muss zudem festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt bzw. bei welchen Rahmenbedingungen sie eingesetzt werden soll.

Erklären Sie daher die Pandemieplanung zur Chefsache! Es wird empfohlen, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bestimmen Sie eine(n) Verantwortliche(n) für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für eine Influenzapandemie. Beziehen Sie die notwendigen Beteiligten bzw. Betriebsbereiche ein. In größeren Betrieben sollte ein Führungskonzept für eine Influenzapandemie festgelegt werden. Deckt ein etwa vorhandenes Krisenmanagement auch das Szenario einer Influenzapandemie ab?
- Legen Sie Regeln der Information und Kommunikation fest, z. B. zur Information von Mitarbeitern, Kunden und Öffentlichkeit. Alle Informationen müssen zentral gesteuert werden (Notfall- und Krisenplan).
- Erstellen Sie allgemeine Verhaltensregeln, z. B. Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeitern und Personen in deren häuslichem Umfeld sowie Regeln zur persönlichen Hygiene.
- Machen Sie die Beschäftigten mit diesen Regeln in geeigneter Form vertraut, z. B. durch Unterweisungen, per E-Mail, Intranet oder Aushänge.
- Prüfen Sie, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen Sie für Ihre Mitarbeiter ergreifen wollen
 - z. B. die Bevorratung von antiviralen Arzneimitteln, persönlicher Schutzausrüstung sowie deren Bereitstellung und Einsatzregeln.
- Prüfen Sie organisatorische Maßnahmen:
 - Festlegen von Schlüsselpersonal und Sicherstellung seiner Verfügbarkeit, z. B. durch Vertretungsregelungen, Information und Motivation zur Arbeitsaufnahme, durch medizinische Betreuung sowie Verpflegung und Versorgung des Schlüsselpersonals im Betrieb und ggf. durch Betreuung von Angehörigen,

- Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr, wie Vereinzelungen, Schichtregelung, Einrichten von Heimarbeitsplätzen,
 - Motivation und Kommunikation,
 - Beteiligung des Betriebsrates.
- Beachten Sie die aktuellen Informationen der örtlichen Behörden.
 - Nehmen Sie Kontakt zu Ihren Kammern, Verbänden oder Gewerbevereinen auf und erkundigen Sie sich über deren Informations- und Leistungsangebot.
 - Unterstützen Sie die saisonale Gripeschutzimpfung und fördern Sie die Impfbereitschaft Ihrer Beschäftigten durch Information und z. B. durch die Organisation von Impfterminen im Betrieb.

Pflanzenschutzhinweise

Steward hat eine B1-Einstufung erhalten. Damit ist keine Anwendung mehr auf blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen inkl. Unkräutern erlaubt. Weiterhin hat **Steward** auch eine Notfallzulassung nach Artikel 53 vom 18.03.2020 bis 15.07.2020 erhalten gegen starken Befall von Tipula-Arten in Wiesen und Weiden mit 1x 0,25 kg/ha in 300 – 600l Wasser/ha.

Auf der Internetseite des Gartenbauberatungsring e. V. Oldenburg findet sich in den nächsten Tagen eine aktualisierte Zulassungsliste für Pflanzenschutzmittel.

www.gartenbauberatungsring.info

Bitte denken Sie an das geänderte Passwort, das wir Ihnen mit dem Protokoll zur Jahreshauptversammlung zugeschickt haben.

Ihre Berater
Josef Baumann
Jan Behrens